



Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderungsanordnung vom 28.06.2021

Bodenordnungsverfahren: Paplitz
Landkreis: Jerichower Land
Verfahrens-Nr.: JL 4/0319/02

Die Flurbereinigungsbehörde Altmark ordnet hiermit eine Änderung des Bodenordnungsgebietes nach § 63 (2) Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 8 (1) Flurbereinigungsgesetzes in den derzeit geltenden Fassungen an.

Das mit Beschluss vom 27.01.2015 nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 86 FlurbG eingeleitete und mit Änderungsanordnung vom 31.07.2017 geänderte Bodenordnungsverfahren wird hiermit geringfügig geändert.

1. Verfahrensgebiet

Zum Verfahrensgebiet Paplitz werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Karow	15	13/1
Paplitz	4	174, 176
Paplitz	15	62, 74, 75

Das Verfahrensgebiet wird mit den vorgenannten Flurstücken um 3,7240 ha erweitert. Das gesamte Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von rd. 1.796 ha.

Die Grenze des geänderten Bodenordnungsgebietes ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

2. Begründung

Gemäß 1. Änderungsanordnung vom 31.07.2017 sollten alle Flurstücke des Karower Hauptgrabens zum Bodenordnungsverfahren (BOV) Paplitz hinzugezogen sein. Das Flurstück 13/1 in der Flur 15 der Gemarkung Karow (2 m²) wird somit einbezogen.

Im angrenzenden BOV Fiener Bruch sind nach Sonderungen die Flurstücke 174 und 176 in der Flur 4 der Gemarkung Paplitz durch Änderungsanordnung aus dem Gebiet des BOV Fiener Bruch ausgeschlossen worden. Zur zweckmäßigen Abgrenzung der Bodenordnungsverfahren Paplitz werden diese Flurstücke zum Verfahren hinzugezogen.

Die Hinzuziehung der Flurstücke 62, 74 und 75 der Flur 15 der Gemarkung Paplitz sind erforderlich, um eine umfassende Regelung der Eigentumsverhältnisse zu erzielen.

Die Gesamtgröße des Verfahrensgebietes Paplitz wurde zur Einleitung sowie zur 1. Änderungsanordnung mit rd. 2012 ha angegeben.

Diese Flächenangabe beruhte auf einer fehlerhaften Angabe eines Verfahrensflurstückes. Die korrekte Flächengröße der bisherigen Verfahrensgröße beträgt rd. 1.792 ha.

Das Bodenordnungsverfahren wurde so abgegrenzt, dass Ziel und Zweck der Bodenordnung möglichst vollkommen erreicht werden.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Verwaltungszwang gemäß § 63 (2) LwAnpG i.V.m. § 137 FlurbG, wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dient.
- b) Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, anderenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer gegen die unter a) und b) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal eingelegt werden.

Im Auftrag

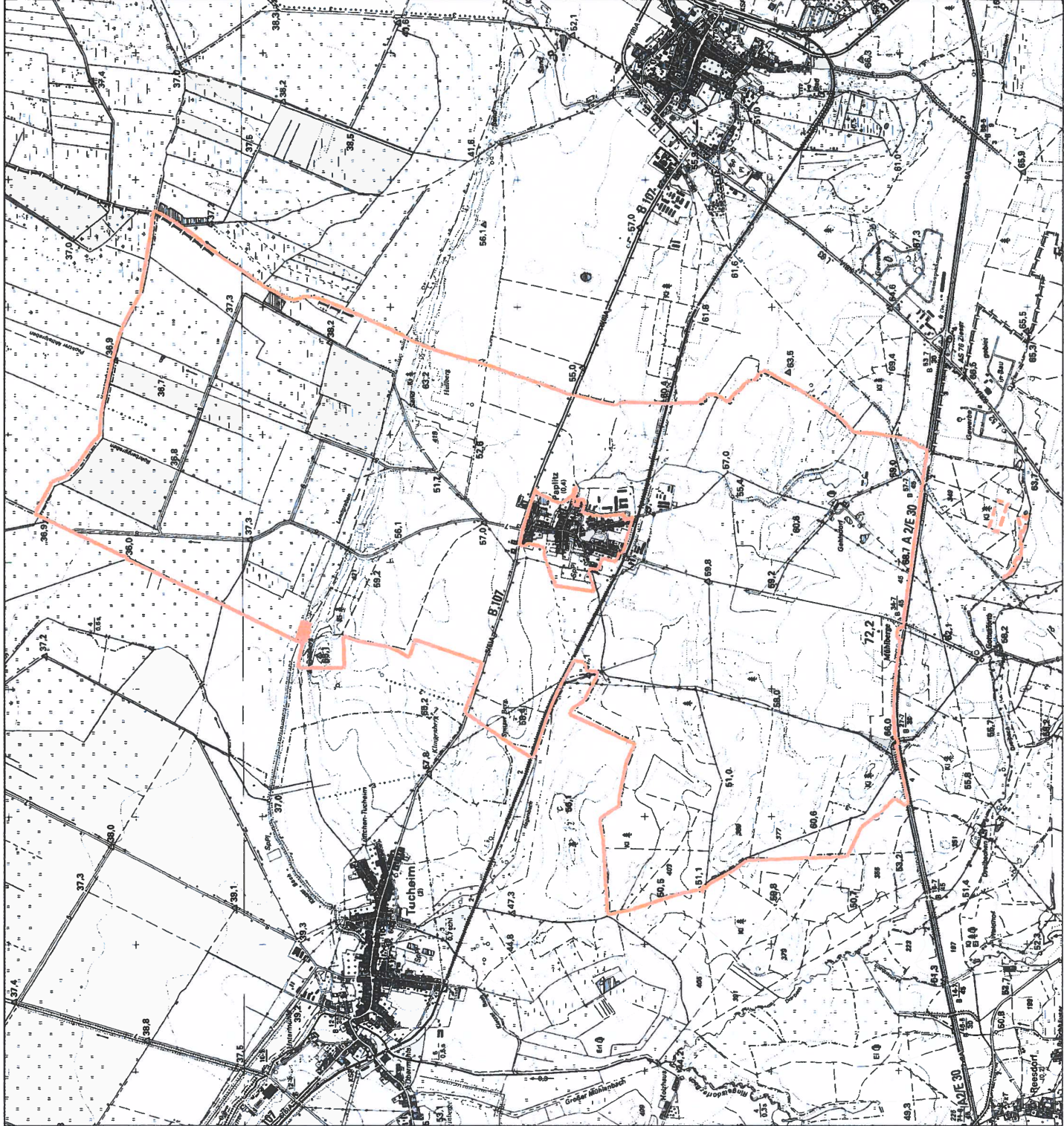

Hausdorf

Sachgebietsleiterin



Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsauri.de/alf-faltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.



Zeichenerklärung:

Gebietsgrenze

Gebietsgrenze, ungueltig

Gebietsgrenze, neu



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmärk
39576 Stendal, Akazienweg 25
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Bodenordnungsverfahren nach §56 LwAnp6

Verfahrensname
Paplitz

Verfahrensnummer
SDLO54

Gebietskarte

Änderungsanordnung Nr. 2 vom 28.06.2021

Landkreis	Jerichower Land		
Altzeichen	JLA/0319/02	Größe des Gebietes	ca. 1796 ha
Mastab	ca. 1 : 30000	Druckdatum	07.07.21
Quellenvermerk	Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt (Kartengrundlage TK 1 : 25000; © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/010312))		

